

fiktionaler Betätigung nur eingeschränkt, sodass die Darstellung oder der Genuss des Werkes nicht beeinträchtigt wird. Gerade bei der Erzeugung und Manipulation von Bild-, Ton- oder Videoinhalten haben Betreiber aber auch die allgemeinen Gesetze zu beachten.

⇒ BEISPIEL

Wer ein satirisches Video generieren lässt, in dem der Bundeskanzler ein Parteiverbotsverfahren ankündigt, muss sich daher nicht nur mit der (eingeschränkten) Transparenzpflicht der KI-VO auseinandersetzen, sondern auch mit den komplexen Wechselwirkungen zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht.

→ HINWEIS

Eine weitere Transparenzpflicht trifft zuvorderst Zeitungsverlage und Journalisten: Wenn ein KI-generierter **Text** veröffentlicht wird, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, muss der Betreiber offenlegen, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde.

Formulierungsvorschlag: Dieser Inhalt ist mit Unterstützung eines KI-System erstellt worden.

Die Pflicht gilt ausnahmsweise nicht, wenn KI-generierte Inhalte von einem Menschen überprüft werden und das Unternehmen oder ein Mitarbeiter die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung der Inhalte trägt.

→ HINWEIS

Derzeit ist es mit der journalistischen Sorgfaltspflicht ohnehin kaum vereinbar, KI-generierte Inhalte ohne menschliche Überprüfung zu veröffentlichen. Daneben ist von einer solchen Praxis auch wegen der bestehenden Haftungsrisiken abzuraten, auf die zu einem späteren Punkt genauer einzugehen sein wird. Die entsprechende Transparenzpflicht der KI-VO dürfte daher jedenfalls im journalistischen Kontext bisher keine tragende Rolle spielen. Außerhalb des Journalismus wird diese Pflicht für Behörden

relevant, wenn sie behördliche Informations- oder Gefahrenmeldungen von einem KI-System generieren lassen. Nur für die Zwecke der Strafverfolgung werden Behörden von der Transparenzpflicht befreit.

Wo steht es?

Art. 50 KI-VO

5. Wechsel der Pflichten: Vom Betreiber zum Anbieter per Zweckänderung

Die strengen Anforderungen der KI-VO an hochrisikante KI-Systeme sind vor allem von den **Anbietern** zu erfüllen. Sie haben sicherzustellen, dass die Systeme so konzipiert und entwickelt sind, dass sie die Grundrechte Betroffener nicht verletzen, der Gesundheit nicht schaden und den gesellschaftlichen Interessen nicht zuwiderlaufen. Erst auf der nachfolgenden Stufe werden Unternehmen und Behörden adressiert, die ein KI-System einsetzen. Doch auch diese **Betreiber** und ihr Personal können mit dem umfangreichen Pflichtenkatalog der Anbieter konfrontiert werden.

Sie haben die Anbieterpflichten für Hochrisiko-KI-Systeme zu erfüllen, wenn:

- sie ein existierendes Hochrisiko-KI-System mit ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke versehen;

⇒ BEISPIEL

Ein US-amerikanisches Softwareunternehmen bietet eine KI an, die Bewerbungen nach der ausgeschriebenen Stellenanzeige auswertet. Ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland erwirbt Lizenzen für diese KI und vertreibt sie unter eigenem Namen an deutsche Kunden.

- sie eine wesentliche Veränderung eines Hochrisiko-KI-Systems so vornehmen, dass es ein Hochrisiko-KI-System bleibt;

BEISPIEL	BEISPIEL
<p>Ein US-amerikanisches Softwareunternehmen bietet eine KI an, die Bewerbungen nach der ausgeschriebenen Stellenanzeige auswertet. Ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland passt die KI an die rechtlichen Anforderungen, unter anderem an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (sogenanntes Antidiskriminierungsgesetz) für den deutschen Markt an.</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie die Zweckbestimmung eines KI-Systems, das nicht als hochriskant eingestuft wurde so verändern, dass das betreffende System zu einem Hochrisiko-KI-System wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine Feier zum 50. Geburtstag eines Familienmitglieds soll die KI eine Glückwunschkarte schreiben. • Nutzt der Mitarbeitende seinen privaten Account, um eine geschäftliche E-Mail zu übersetzen, sind die Regelungen der KI-VO zu beachten. Lässt sich der Betreiber also nicht zur Nutzbarkeit von KI-Systemen ein, läuft er Gefahr, aufgrund der faktischen Nutzung der Systeme durch die Mitarbeitenden den Pflichten der KI-VO unterworfen zu werden, ohne dass er darauf Einfluss nehmen könnte. Betreiber sollten den Einsatz also entweder allgemein verbieten oder Systeme lizenziieren und erlaubte (nicht hochriskante) Einsatzzwecke für ihre Mitarbeitenden definieren. Eine dritte Möglichkeit besteht darin, ein Hochrisiko-KI-System zu lizenziieren.
<p>Die Personalabteilung eines Unternehmens nutzt ChatGPT für die Auswahl von Bewerbern, indem die Stellenanzeigen und die eingegangenen Bewerbungsunterlagen in das KI-System hochgeladen werden.</p>	<p>Weist ein Anbieter sein KI-System beispielsweise als System zur Prüfungsbewertung aus, hat er die darauf bezogenen Anbieterpflichten selbst zu erfüllen. Eine Hochschule könnte das System dann zur Prüfungsbewertung einsetzen lassen und bliebe trotzdem Betreiber. Der Anbieter wird es sich bezahlen lassen, dass er die Anbieterpflichten zu erfüllen hat. Mittelfristig kann dieser Weg für Betreiber dennoch wirtschaftlich vorteilhaft sein, denn die Umsetzung der Anforderungen an hochriskante KI-Systeme ist ebenfalls mit erheblichen Kosten verbunden.</p>

In all diesen Fällen geht die Anbieterrolle auf den Betreiber über. Der ursprüngliche Anbieter ist dann nur noch verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen und für technischen Zugang sowie sonstige erwartbare Unterstützung zu sorgen. Dem neuen Anbieter obliegt es hingegen unter anderem, die Konzeption des KI-Systems zu überwachen und an die Anforderungen der KI-VO anzupassen. Das kann für Unternehmen und Behörden ohne das entsprechende Know-how zu einer schier unüberwindbaren Herausforderung werden. Nach Möglichkeit sollten sie einen Wechsel in die Anbieterrolle also unbedingt vermeiden.

→ HINWEIS: WIE KÖNNEN BETREIBER DAS VERMEIDEN?

Es kann keine Lösung sein, sich nicht mit der neuen Technologie zu beschäftigen. Mitarbeitende werden die Systeme zu beruflichen Zwecken auf privaten Accounts einsetzen. Die KI-VO sieht zwar eine Bereichsausnahme für die Privatnutzung vor. Diese greift aber nur, wenn das entsprechende System zu ausschließlich privaten Zwecken eingesetzt wird.

→ HINWEIS

Für **Arbeitnehmer** folgt aus dieser Regelung eine dringliche Empfehlung: Hat der Arbeitgeber den KI-Einsatz zu hochriskanten Zwecken verboten, sollte dieser Weisung in jedem Fall gefolgt werden. Wer sich widersetzt und ein System dennoch im Hochrisikobereich, beispielsweise im Personalmanagement, einsetzt, befindet sich im Exzess. Die Anbieterpflichten treffen dann den Arbeitnehmer, der im Regelfall noch weniger Möglichkeiten zur Erfüllung hat als der Betreiber. In diesem Fall drohen hohe Bußgelder.

Wo steht es?

Art. 25 KI-VO

6. KI-Kompetenz

Die Betreiber müssen schließlich sicherstellen, dass ihr Personal und alle anderen Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Einsatz der Systeme befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Diese Pflicht gilt **unabhängig von der konkreten Risikobewertung**. Sie ist damit nicht auf die Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen beschränkt, sondern gilt auch für die Betreiber von KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck wie *ChatGPT*.

„KI-Seepferdchen“: Diese Rechtspflicht trifft nach der KI-VO alle. Unabhängig davon, wie riskant der KI-Einsatz ist. Daraus folgt eine Schulungspflicht für die Allgemeinheit.

Unter den Begriff der **KI-Kompetenz** fallen das allgemeine Verständnis sowie alle Fähigkeiten und Kenntnisse, die es ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen. Betreiber müssen also insbesondere dafür sorgen, dass ihren Mitarbeitenden die Chancen und Risiken von KI sowie mögliche Schäden bewusst werden. Bei der Entwicklung entsprechender Lehrmaßnahmen haben die Betreiber die technischen Kenntnisse, die Erfahrung, die Ausbildung und die Schulung ihrer Mitarbeitenden sowie die konkrete Form des KI-Einsatzes zu berücksichtigen.

Mitarbeitereschulungen zu KI sollten insbesondere folgende Themen beinhalten:

- Was ist KI?
- Welche Software im Arbeitsalltag enthalten KI?
- Wie nutze ich KI richtig?
- Wie funktioniert prompten?
- Welche Chancen und Risiken bestehen beim Einsatz von KI?

Neben technischen und ethischen Aspekten umfasst die KI-Kompetenz auch ein grundlegendes Verständnis der geltenden Regulierungsmaßnahmen. Im Rahmen der KI-VO sind das im Wesentlichen die in diesem Kapitel beschriebenen Pflichten und Regelungen. Dazu zählt auch die angesprochene Gefahr, selbst zum Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems zu werden, wenn einfache KI-Systeme weisungswidrig zu hochriskanten Zwecken eingesetzt werden. Die KI-VO regelt den KI-Einsatz aber

nicht abschließend. Daneben sind die allgemeinen Gesetze zu beachten, die in den folgenden Kapiteln dargestellt werden.

→ HINWEIS

Insgesamt bietet diese Broschüre einen guten Anhaltspunkt dafür, was die KI-VO von den Betreibern bei der Vermittlung von KI-Kompetenz verlangt.

Wo steht es?

Art. 4 KI-VO („Seepferdchen-Artikel“)

7. Bestandsschutz für „alte“ KI

Viele Unternehmen, Behörden und Vereine setzen bereits heute verschiedene KI-Systeme ein. Doch mit dem geplanten Inkrafttreten der europäischen KI-VO stellt sich die Frage: Was passiert eigentlich mit den KI-Systemen, die schon vor der Verordnung entwickelt und genutzt wurden? Hier kommt der sogenannte Bestandschutz ins Spiel.

Der **Bestandschutz** bedeutet vereinfacht gesagt, dass bestimmte KI-Systeme, die vor dem Geltungsbeginn der KI-VO in Betrieb waren, von den neuen Anforderungen ausgenommen sind. Das gilt insbesondere für Hochrisiko-KI-Systeme, also solche, die in sensiblen Bereichen eingesetzt werden und potenziell großen Schaden anrichten können. Dazu zählen zum Beispiel KI-Anwendungen im Personalwesen oder im Bildungsbereich.

⚠ ACHTUNG

Der Bestandsschutz gilt nur, wenn die Konzeption des KI-Systems im Wesentlichen gleich bleibt; genau hier liegt bei KI-Systemen aber ein Problem. Denn anders als bei Kinderspielzeugen oder Kosmetikprodukten ist die ständige Weiterentwicklung bei KI-Systemen oft von vornherein angelegt. Eine ihrer Kerneigenschaften als autonomes System ist, selbstständig dazu zu lernen und sich an neue Gegebenheiten anzupassen. Die Grenze zwischen einer normalen Fortentwicklung und einer wesentlichen Veränderung ist da schnell verwischt.

KI und Datenschutz

Hinzu kommt, dass manche KI-Systeme von Anfang an für allgemeine Zwecke konzipiert sind, das heißt die KI kann sowohl für Übersetzungen, Textgenerierung als auch Korrekturen eingesetzt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die generierten Texte von Schülern, Anwälten, Geschäftsführern oder Musikern verwendet werden. Auch hier fällt es schwer zu beurteilen, ob ein neuer Einsatzzweck noch vom Bestandsschutz gedeckt ist oder nicht. Es besteht die Gefahr, dass findige Anbieter und Nutzer den Bestandsschutz als Schlupfloch nutzen, um die strengen Anforderungen der KI-VO zu umgehen. Indem sie die Systeme noch schnell vor dem Stichtag in Betrieb nehmen, könnten sie behaupten: „Das war doch alles schon von dem ursprünglichen Einsatzzweck abgedeckt. Wir haben da nichts Wesentliches verändert“.

Wie mit diesen Problemen umgegangen werden wird, hängt auch von der weiteren Entwicklung ab. Wenn die heutigen KI-Systeme bis 2026 einen Stand erreichen,

der für die meisten Anwendungsszenarien ausreicht, könnte es verlockend sein, sie einfach unverändert weiter zu nutzen. Geht der rasante Fortschritt in der KI-Entwicklung aber unvermindert weiter, wäre es wirtschaftlich fahrlässig, auf einem veralteten Stand zu verharren – auch wenn die Umsetzung der KI-Verordnung Kosten nach sich zieht.

→ HINWEIS

Wer sich heute und in naher Zukunft für den Einsatz von KI-Systemen entscheidet, sollte in jedem Fall die Entwicklung der KI-VO im Blick behalten. Es gilt abzuwägen, ob ein Festhalten an Altsystemen unter Bestandsschutz langfristig Sinn macht oder ob nicht doch eine frühzeitige Umstellung auf zukunftsfähige, gesetzeskonforme Lösungen der bessere Weg ist.

Wo steht es?

Art. 111 KI-VO

8. Schnellcheck: Geltung der Betreiberpflichten im Einzelfall

KI-VO Fristen

1.8.2024	2.8.2025	2.8.2027	2.8.2030
Inkrafttreten KI-VO	Stichtag KI-Modelle	Fristende KI-Modelle	Fristende für Behörden-KI
2.2.2025 Stichtag KI-Kompetenz & verbotene Praktiken	2.8.2026 Stichtag Hochrisiko-KI-Systeme	<hr/> <i>KI-Modelle müssen zum 2.8.2027 KI-VO-konform sein</i>	

*Ab dem 2.2.2025 muss jeder Betreiber KI-Kompetenzen vermitteln
und es gelten die Verbote für bestimmte KI-Praktiken*

5

KI und Datenschutz

Entwickler von KI-Systemen verarbeiten enorme Datenmengen, um KI-Modelle zu trainieren. Bei generativer KI, wie zum Beispiel Chatbots, lernt das KI-Modell auf Grundlage öffentlich zugänglicher Daten aus dem Internet. Dazu gehören unter anderem Einträge aus Wikipedia, Artikel von Nachrichten-Websites und Beiträge aus Foren und Blogs sowie aus sozialen Netzwerken. Die KI-Trainingsdaten enthalten Angaben über bestimmte Personen, sogenannte personenbezogene Daten.

Auch bei der Nutzung eines KI-Systems fallen personenbezogene Daten an. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich ein Nutzer bei einem KI-Chatbot registriert oder wenn der Nutzer einen Befehl (Prompt) bei einem KI-Chatbot eingibt.

In beiden Fällen sind die Anforderungen des Datenschutzrechts zu beachten. Im Folgenden werden nur die datenschutzrechtlichen Anforderungen für den Einsatz eines KI Systems erläutert.

1. Anwendbarkeit des Datenschutzrechts

Die wichtigsten Pflichten zum Datenschutz sind in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) geregelt. Die DS-GVO ist eine europäische Verordnung, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Norwegen, Liechtenstein und Island unmittelbar Anwendung findet. Die Verordnung enthält nur allgemeine Regeln und somit keine spezifischen Pflichten für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit KI-Systemen. Auch die KI-Verordnung enthält keine datenschutzrechtlichen Regelungen zum Einsatz von KI-Systemen.

a) Personenbezogene Daten

Die Pflichten der DS-GVO sind immer dann zu beachten, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die geschützte Person wird im Datenschutzrecht als „betroffene Person“ bezeichnet.

Bei der Nutzung eines KI-Systems fallen unter anderem folgende personenbezogene Daten an:

- Benutzername und Passwort beim Login des Nutzers;
- Chatverlauf/Historie;
- Daten über die Nutzung des KI-Systems (Datum, Uhrzeit, Standort, verwendetes Gerät, Lizenzangaben).

Darüber hinaus können Angaben zu einer Person im Prompt enthalten sein.

BEISPIEL

Ein Mitarbeiter erhält eine englischsprachige E-Mail und will diese durch das KI-System übersetzen lassen. Er kopiert die E-Mail und fügt sie in das Eingabefeld mit der Aufforderung ein, diesen Text in die deutsche Sprache zu übersetzen.

diesen Angaben handelt es sich um personenbezogene Daten, da ein Rückschluss auf eine konkrete Person, den Absender der E-Mail, möglich ist.

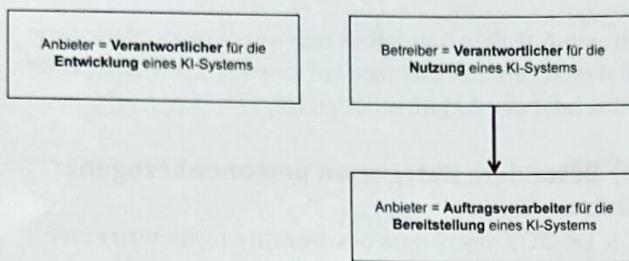
b) Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Die DS-GVO regelt, dass bestimmte Angaben zu einer Person besonders schützenswert sind. Unter diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten fallen solche Angaben, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen. Darüber handelt es sich bei genetischen Daten, biometrischen Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person um besondere Kategorien personenbezogener Daten. Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sind zusätzliche Pflichten zu beachten. So gelten beispielsweise „strenge“ Rechtsgrundlagen. Darüber hinaus sind diese Datenkategorien durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu schützen.

c) Datenschutzrechtliche Rolle der Akteure

Derjenige, der darüber entscheidet, für welche Zwecke (warum) und mit welchen Mitteln (wie) personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird als **Verantwortlicher** bezeichnet. Der Verantwortliche kann sowohl eine juristische Person, zum Beispiel ein Unternehmen oder eine Behörde, als auch eine natürliche Person sein. In der Regel ist derjenige für die Datenverarbeitung verantwortlich, der ein KI-System verwendet (Betreiber im Sinne der KI-VO). Derjenige, der zum Beispiel das KI-System als Cloud-Anwendung zur Verfügung stellt (Anbieter im Sinne der KI-VO), wird als **Auftragsverarbeiter** bezeichnet. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen und muss dessen Weisungen ausführen. Die DS-GVO regelt, dass Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter einen **Vertrag zur Auftragsbearbeitung** abschließen müssen. Der Vertrag zur Auftragsbearbeitung muss unter anderem Angaben zur konkreten Datenverarbeitung, zu den betroffenen Kategorien personenbezogener Daten, zur Speicherdauer sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten enthalten.

In der Regel enthalten E-Mails eine Anrede und eine Grußformel mit Signatur (Kontaktdaten des Ansprechpartners zum Beispiel Telefonnummer, Anschrift). Bei



BEISPIELE

- Erstellen einer Geburtstagskarte mit KI-generierten Bildern und Text;
- Urlaubsreise planen;
- Fremdsprache lernen.

→ HINWEIS

Üblicherweise stellt der Auftragsverarbeiter einen Vertrag zur Auftragsbearbeitung zur Verfügung. Der Vertrag ist in der Regel auf der Webseite des Auftragsverarbeiters veröffentlicht (gegebenenfalls im Nutzerkonto) und kann elektronisch abgeschlossen werden.

In besonderen Fällen können mehrere Akteure gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich sein. Gemeinsam Verantwortliche müssen ebenfalls einen Vertrag schließen, sogenannte Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit. In dieser Vereinbarung ist zu regeln, wer welche Pflichten der DS-GVO erfüllt. In welchen Fällen beim Einsatz von KI Systemen eine gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt, ist derzeit stark umstritten. Es spricht vieles dafür, dass jedenfalls eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen dem Anbieter und dem Betreiber des KI-Systems besteht, wenn Nutzungsdaten inklusive der Eingaben (Prompts) für das weitere Training des KI-Systems genutzt werden.

→ HINWEIS

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Falle einer gemeinsamen Verantwortlichkeit sind komplex und nach aktuellem Stand nicht immer leicht zu erfüllen. Am einfachsten ist es, das Training im Benutzerkonto zu deaktivieren.

Wo steht es?

Art. 4, 9, 26, 28 DS-GVO

2. Ausnahme für private Nutzung

Die datenschutzrechtlichen Pflichten gelten ausnahmsweise nicht, wenn die Datenverarbeitung ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt.

Nicht ausschließlich persönlich oder familiär ist beispielsweise der Einsatz von KI-Systemen für Ver einszwecke oder wenn personenbezogene Daten aus sozialen Netzwerken verarbeitet werden.

⚠ ACHTUNG

Nutzen Beschäftigte für dienstliche Zwecke KI-Systeme, wird dies dem Arbeitgeber als Verantwortlicher zugerechnet. Dies gilt auch dann, wenn Beschäftigte ihre privaten Accounts für dienstliche Zwecke nutzen.

Wo steht es

Art. 2 DS-GVO

3. Rechtsgrundlagen

Die Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eine Einwilligung erteilt hat oder eine gesetzliche Vorschrift die Datenverarbeitung erlaubt. In den meisten Fällen entwickeln Unternehmen, Freiberufler oder Gewerbetreibende keine eigenen KI-Systeme, sondern sie nutzen lediglich Anwendungen, die von Anbietern wie zum Beispiel OpenAI zur Verfügung gestellt werden. Das verwendete KI-System (zum Beispiel ChatGPT) ist nur das **Mittel** zur Datenverarbeitung. Entscheidend für die Frage, ob eine Rechtsgrundlage den Einsatz von KI-Systemen erlaubt, ist der **Zweck** der Datenverarbeitung. Der Zweck entspricht im Wesentlichen dem Ziel, das mit der Datenverarbeitung verfolgt wird.

BEISPIELE

Zweck:

- Vertragsanbahnung/Vertragsabschluss
- Kundenanfragen beantworten

Vertragsanbahnung/Vertragsabschluss

- Vertragsentwurf übersetzen; Kündigungsbedingungen ermitteln; Verträge verwalten

Marketing:

- Werbetext, Video, Bilder entwerfen für Social Media-Kampagne

Bewerbungsverfahren:

- Stellenausschreibung entwerfen

Reisekosten:

- Abrechnung erstellen

Dienstreise:

- Schnellste und günstigste Reiserouten ermitteln

Beim Einsatz von KI-Systemen durch nicht-öffentliche Stellen kommen regelmäßig folgende **Rechtsgrundlagen** in Betracht:

- Einwilligung;
- Vertrag bzw. vorvertragliches Schuldverhältnis;
- Interessenabwägung.

a) Einwilligung

Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn die betroffene Person vorab, in informierter Weise und freiwillig in die Datenverarbeitung eingewilligt hat. Vorab bedeutet, dass die Datenverarbeitung nicht beginnen darf, bevor die betroffene Person die Einwilligung erklärt hat. Nicht ausreichend ist es, wenn die betroffene Person nachträglich die Datenverarbeitung genehmigt.

Informiert ist die Einwilligung, wenn die betroffene Person in einer einfachen Sprache darauf hingewiesen wird:

- für welche Zwecke die Datenverarbeitung erfolgt;
- welche Datenkategorien betroffen sind, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden;
- wer an der Datenverarbeitung beteiligt ist (zum Beispiel Auftragsverarbeiter);
- wie lange die Daten verarbeitet werden und
- ob die Datenverarbeitung in einem Drittland (außerhalb der EU) stattfindet.

→ HINWEIS

Außerdem ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Fehlt der Hinweis auf das Widerrufsrecht, ist die Einwilligung unwirksam.

Freiwillig ist die Einwilligung, wenn die betroffene Person eine echte Wahl hat. Das bedeutet, dass die betroffene Person die Datenverarbeitung auch ablehnen kann, ohne dass dies negative Konsequenzen hat.

b) Vertrag

Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, wenn dies erforderlich ist, um vorvertragliche Maßnahmen durchzuführen oder einen Vertrag zu erfüllen.

Der Einsatz von KI-Systemen ist in der Regel keine vertragliche Pflicht. Stattdessen werden die KI-Systeme eingesetzt, um die Vertragsanbahnung oder die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung effizienter zu gestalten.

⇒ BEISPIEL

Ein Unternehmen erhält täglich mehrere Hundert Kontaktanfragen per E-Mail. Bevor die E-Mails beantwortet werden können, müssen sie an die zuständigen Mitarbeiter in den Abteilungen Rechnungswesen, Reklamation und Kunden-Support weitergeleitet werden. Es würde viel Zeit in Anspruch nehmen, jede E-Mail zunächst inhaltlich zu sichten, um sie dann dem jeweiligen Mitarbeiter zuzuordnen. KI-Systeme können diese Aufgabe übernehmen. Das Sortieren der E-Mails ist eine Datenverarbeitung, die im Rahmen eines bestehenden Vertrages erfolgt.

c) Interessenabwägung

Die Datenverarbeitung ist auch rechtmäßig, wenn dies erforderlich ist, um ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten zu wahren, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Die Interessen der betroffenen Personen überwiegen in der Regel dann, wenn:

- besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden;
- die Datenverarbeitung aus Sicht der betroffenen Person nicht erwartet wird oder derart komplex ist, dass die Folgen für die betroffene Person nicht überschaubar;
- personenbezogene Daten besonders schützenswerter Personengruppen, zum Beispiel Kinder verarbeitet werden.

⚠ ACHTUNG

Möchte der Verantwortliche personenbezogene Daten auf Grundlage seiner berechtigten Interessen verarbeiten, muss er dokumentieren, welches konkrete Interesse er an der Datenverarbeitung hat (zum Beispiel Werbung), warum es kein gleich geeignetes, milderndes Mittel gibt, um dieses Interesse zu erreichen („Erforderlichkeit“) und weshalb die Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen.

Wo steht es?

Art. 6, 9 DS-GVO

4. Dokumentationspflichten

Der Verantwortliche muss jederzeit nachweisen können, dass er sämtliche Pflichten des Datenschutzrechts einhält („Rechenschaftspflicht“). Die DS-GVO regelt zahlreiche Nachweispflichten.

Dazu gehören insbesondere:

- Nachweis einer Einwilligung, wenn die Datenverarbeitung darauf beruht,
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten;
- Informationen zur Datenverarbeitung (Datenschutzbestimmungen/Datenschutzhinweise/Datenschutzerklärung);
- Angabe über technische und organisatorische Maßnahmen;
- Datenschutzfolgenabschätzung.

Der Einsatz eines KI-Systems muss demnach stets dokumentiert werden.

→ HINWEIS

Im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sind sämtliche Zwecke unter Angabe der Rechtsgrundlagen aufgeführt. Zu ergänzen sind unter „Mittel der Verarbeitung“ das eingesetzte KI-System zum Beispiel *ChatGPT* sowie der Anbieter des KI-Systems unter „Empfänger der Daten“ zum Beispiel „OpenAI“.



BEISPIEL

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Auszug)

Zweck der Verarbeitung	Vertragsanbahnung/Vertragsabschluss Kundenanfragen beantworten
Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DS-GVO; Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO in Verbindung mit Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung
Mittel der Verarbeitung	<i>ChatGPT</i> , CRM-Software
Empfänger	OpenAI, Microsoft usw.
Datenübermittlung in ein Drittland	USA
Speicherdauer	<i>ChatGPT</i> : unverzüglich nach Beendigung des Chats; Historie und Training wurden deaktiviert

Wo steht es?

Art. 7, 12 ff., 25, 30, 32, 35 DS-GVO

5. Allgemeine Informationspflicht

Verantwortliche müssen betroffene Personen über die wesentlichen Umstände der Datenverarbeitung informieren. Die Informationspflicht ist leicht zu erfüllen, indem zum Beispiel auf der Webseite des Unternehmens in den Datenschutzbestimmungen Angaben zum Einsatz des KI-Systems veröffentlicht werden. Da der Einsatz von KI-Systemen kein Selbstzweck ist, sondern es sich lediglich um ein Mittel zur Datenverarbeitung handelt, können bereits vorhandene Datenschutzbestimmungen leicht ergänzt werden.



BEISPIEL

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN (AUSZUG)

Verantwortliche: Mustermann GmbH, Musterstraße 1, 12345 Musterstadt
Zweck der Datenverarbeitung: Kommunikation mit Kunden und Interessenten

KI und Apielesrecht

Rechtsgrundlage: Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b DS-GVO
Betroffene Kategorien: Kontaktdaten, Vertragsdaten, Anfragen, [ggf. ergänzen]

Datenempfänger: Microsoft (für die Anwendung von Office-Diensten), OpenAI (für den Einsatz von KI-Systemen), [ggf. sonstige Software-Anbieter ergänzen] [weitere Pflichtangaben einer Datenschutzbestimmung]

Wo steht es?

Art.12-14 DS-GVO

6. Drittstaatentransfer

Viele Entwickler von KI-Systemen haben ihren Sitz in den USA oder einem anderen Staat außerhalb der EU (Drittland). Die Pflichten der DS-GVO gelten jedoch auch dann, wenn der Anbieter des KI-Systems keine Niederlassung in der EU hat.

Selbst wenn ein US-amerikanischer KI-Anbieter auch in der Europäischen Union eine Niederlassung hat, bedeutet das keinesfalls, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in der EU stattfindet. Oftmals stehen die KI-Anwendungen als Cloud-Dienst zur Verfügung. Die Server des Cloud-Dienstes können weltweit betrieben werden, sodass häufig personenbezogene Daten (auch außerhalb der EU) verarbeitet werden.

→ HINWEIS

Anbieter von KI-Systemen müssen darüber informieren, ob personenbezogene Daten in einem Drittland verarbeitet werden. Angaben hierzu sind auch im Vertrag zur Auftragsbearbeitung enthalten.

Der Datentransfer in ein Drittland ist nur zulässig, wenn weitere Pflichten der DS-GVO erfüllt werden. Der Verantwortliche muss dafür sorgen, dass in dem Drittland ein angemessenes Schutzniveau besteht. Die EU-Kommission erleichtert Verantwortlichen diese Prüfung, indem sie untersucht, ob in einem Drittstaat ein solches

Angemessenheitsniveau besteht. Ist dies der Fall, erfolgt für ein Drittland ein sogenannter Angemessenheitsbeschluss. Das bedeutet, dass Verantwortliche Daten in einem Drittstaat übermitteln können, ohne weitere datenschutzrechtliche Pflichten beachten zu müssen. Die für folgenden Drittländer liegt ein Angemessenheitsbeschluss vor: Andorra, Argentinien, Kanada, Färöer-Inseln, Guernsey, Israel, Isle of Man, Japan, Jersey, Neuseeland, Südkorea, Schweiz, Großbritannien, USA und Uruguay.

⚠ ACHTUNG

Handelt es sich bei dem Anbieter des KI-Systems um ein US-amerikanisches Unternehmen, müssen Verantwortliche prüfen, ob dieses Unternehmen nach dem sogenannten „Data Privacy Framework“, das heißt dem Angemessenheitsbeschluss für die USA, zertifiziert ist. Das US-Handelsministerium veröffentlicht auf der Webseite unter <https://www.dataprivacyframework.gov/> eine Liste, mit allen zertifizierten US-amerikanischen Unternehmen.

Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor oder handelt es sich im Falle der USA um ein Unternehmen, welches nicht nach dem Data Privacy Framework zertifiziert ist, können Unternehmen sogenannte Standardvertragsklauseln (SCCs) abschließen. Bei den SCC handelt es sich um Vertragsmuster, die ebenfalls von der EU-Kommission zur Verfügung gestellt werden (https://commission.europa.eu/publications/standard-contractual-clauses-international-transfers_de).

→ HINWEIS

In der Regel stellen die Anbieter des KI-Systems die SCC im Rahmen des Vertrags zur Auftragsverarbeitung zur Verfügung. Die Vertragsdokumente sind meist online auf der jeweiligen Website des Anbieters abrufbar.

Wo steht es?

Art.44ff. DS-GVO

6

KI und Arbeitsrecht

KI hält immer mehr Einzug in die Personalabteilungen von Unternehmen. Egal ob bei der Auswahl von Bewerbern, der Verwaltung von Mitarbeiterdaten oder der Planung von Weiterbildungen – überall kommt KI-gestützte Software zum Einsatz, die Entscheidungen unterstützen oder sogar selbstständig treffen soll. In diesem Kapitel wird erklärt, was Unternehmen und Behörden dabei zu beachten haben.

1. KI in der Arbeitswelt

Doch was genau steckt hinter diesen Programmen? Im Grunde genommen handelt es sich um sehr leistungsfähige Software, die große Mengen an Daten analysieren kann. Dazu zählen beispielsweise die Lebensläufe und Zeugnisse von Bewerbern oder die Leistungsdaten von Mitarbeitern. Aus diesen Informationen versucht die KI, Muster zu erkennen und daraus Vorhersagen abzuleiten. So könnte sie etwa berechnen, welcher Bewerber am besten zu einer ausgeschriebenen Stelle passt oder welcher Mitarbeiter für eine Beförderung in Frage kommt.

Das klingt zunächst einmal praktisch und zeitsparend. Doch der Einsatz von KI birgt auch Risiken. Zum einen besteht die Gefahr, dass die Programme diskriminierend entscheiden, indem sie beispielsweise bestimmte Personengruppen benachteiligen. Zum anderen können falsche oder unvollständige Daten zu Fehleinschätzungen führen. Nicht zuletzt gibt es Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes und der Privatsphäre der Betroffenen.

Um diese Risiken zu minimieren, hat der Gesetzgeber strenge Regeln für den Einsatz von KI aufgestellt. Unternehmen müssen eine Reihe von Auflagen erfüllen, bevor sie solche Programme einsetzen dürfen:

- wenige Verbote beachten;
- viele KI-Systeme auf der Arbeit sind erlaubt, aber hochriskant;
- Pflichten aus dem Arbeitsrecht gelten auch für KI-Systeme.

2. KI-Verbote: Was Arbeitgeber nicht dürfen

Auch wenn viele KI-Anwendungen im Arbeitskontext grundsätzlich erlaubt sind, gibt es einige Praktiken, die der Gesetzgeber ausdrücklich untersagt hat. Dahinter steckt die Überlegung, dass bestimmte KI-Systeme eine inakzeptable Gefahr für die Sicherheit, die Grundrechte und die Gesundheit von Beschäftigten darstellen können.

BEISPIEL: MANIPULATION DURCH UNTERSCHWELLIGE BEEINFLUSSUNG

Verboten wäre es, wenn eine Software zur Verwaltung eines Warenlagers die Mitarbeiter durch ein Punktesystem oder Ranglisten dazu bringen würde, immer schneller zu arbeiten – auch wenn dabei Sicherheitsvorschriften missachtet werden.

Solche intransparenten „Gamification“-Elemente, die durch verdeckte Anreize oder unterschwellige Sanktionsandrohungen einen gefährdenden Leistungsdruck erzeugen, sind unzulässig. Es geht dabei um intransparente Fremdsteuerung mit Gefährdungspotenzial. Transparente Systeme, die mangels Sanktionsdruck nicht zur Gefahr des Verstoßes gegen Sicherheitsvorschriften führen, wären hingegen nicht verboten.

BEISPIEL: GEZIELTE BENACHTEILIGUNG SCHUTZBEDÜRFTIGER GRUPPEN

Ein weiteres Verbot betrifft KI-Systeme, die gezielt schutzbedürftige Gruppen wie Ältere, Menschen mit Behinderungen oder Geringverdiener benachteiligen. Ein Beispiel wäre eine Schichtplanungs-KI, die Alleinerziehende mit Betreuungspflichten für weniger flexibel und daher ineffizient halten würde und deshalb seltener für Dienste einplant. Erlaubt bleiben hingegen KI-Anwendungen, die solche Beschäftigten gezielt unterstützen, indem sie etwa flexible Arbeitszeitfenster als freiwillige Optionen anbieten.

BEISPIEL: EMOTIONSERKENNUNG AM ARBEITSPLATZ

Ausdrücklich verboten ist auch der Einsatz von Emotionserkennungssystemen am Arbeitsplatz, sofern dies nicht ausnahmsweise aus zwingenden medizinischen oder Sicherheitsgründen erforderlich ist. Arbeitgeber dürfen also nicht die Mimik, Stimme oder biometrischen Daten ihrer Beschäftigten durch KI auswerten lassen, um deren Motivation, Zufriedenheit oder Loyalität zu überwachen.

Unzulässig wären etwa Gesichtserkennungssysteme, die bei Videokonferenzen die Aufmerksamkeit der Teilnehmer messen und Warnhinweise ausgeben, wenn jemand abgelenkt oder genervt wirkt. Nur in Ausnahmefällen, etwa bei Hochrisikotätigkeiten wie dem Steuern von Fahrzeugen, können solche Systeme als Müdigkeitswarnung gerechtfertigt sein.

3. Hochriskante KI am Arbeitsplatz

Der Anwendungsbereich für Hochrisiko-KI im Beschäftigungskontext ist in der Verordnung sehr weit gefasst. Er umfasst die Bereiche „Beschäftigung“, „Personalmanagement“ und „Zugang zur Selbstständigkeit“. Allerdings wird nicht näher definiert, was genau unter diese Begriffe fällt.

a) Erfasste Sektoren

Der Begriff „Beschäftigung“ ist im EU-Recht weit zu verstehen. Er bezieht sich auf alle Beschäftigungsverhältnisse, bei denen eine Person weisungsgebunden für eine andere tätig ist.

Mit „Zugang zur Selbstständigkeit“ ist wiederum nicht jede Form von Selbstständigkeit gemeint. Im Gegensatz zur Gründung und zum Aufbau eines Unternehmens, wird hiermit die Möglichkeit beschrieben, über digitale Plattformen als solo-selbstständiger Auftragnehmer tätig zu werden, etwa als Fahrdienstleister, Essenslieferdienste oder Freelancer.

Der Begriff „Personalmanagement“ bezieht sich auf den Einsatz von Hochrisiko-KI in Prozessen der Personalwirtschaft, die noch keinen direkten Bezug zu einzelnen Beschäftigten haben, wie etwa die strategische Personalplanung.

b) Erfasste KI-Praktiken

Innerhalb dieser Sektoren gelten nach dem Gesetz bestimmte Tätigkeiten als hochriskant:

- Einstellung und Auswahl von Bewerbern, beispielsweise durch die automatisierte Analyse von Bewerbungsunterlagen.
- KI-Einsätze, welche Entscheidungen über die Bedingungen der Beschäftigung betreffen.

→ HINWEIS

Der Begriff der Bedingung der Beschäftigung ist sehr weit geraten. Erfasst ist jede KI, die zum Treffen von Arbeitgeberentscheidungen eingesetzt wird, die sich auf die Arbeitsbedingungen auswirkt. Hier besteht die Gefahr, dass die Grenze zwischen prägenden KI-Urteilen und neutralen Informationen zur Unterstützung menschlicher Entscheidungen verschwimmt.

Problem: Besonders schwierig wird die Abgrenzung in Fällen, in denen KI-Systeme zur Unterstützung unternehmerischer Entscheidungen eingesetzt werden, die sich typischerweise auf die Beschäftigten als Kollektiv auswirken, auch wenn sich die konkreten Folgen für die Arbeitsbedingungen noch nicht realisiert haben:

- Ein KI-System wertet die Nutzung von Büroräumen und Arbeitsplätzen aus und schlägt vor, bestimmte Standorte aufzugeben und die Belegschaft zu konzentrieren. Auch hier wären die Beschäftigten als Kollektiv betroffen, selbst wenn die individuellen Konsequenzen noch unklar sind.
- Eine KI wertet die Nutzung des Fuhrparks aus und rät, bestimmte Fahrzeugtypen abzuschaffen und dafür mehr Poolfahrzeuge anzuschaffen. Diese Entscheidung beträfe die auf diese Fahrzeuge angewiesenen Beschäftigten kollektiv, auch wenn Art und Ausmaß noch unklar sind.

Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen, werden schon jetzt Leitlinien der EU-Kommission geschaffen, welche näher beschreiben sollen, welche KI-Systeme als hochriskant gelten sollen. Auf diese Weise könnte klargestellt werden, wann genau ein KI-System als Hochrisiko-Anwendung im Beschäftigungskontext gilt und wann nicht.

4. „Normales“ Arbeitsrecht

Grundsätzlich bleiben die bestehenden Pflichten und Rechte aus dem deutschen Arbeitsrecht auch bei der Anwendung von KI-Systemen im Beschäftigungskontext bestehen. Dennoch ergeben sich durch die KI-VO einige neue Aspekte und Herausforderungen.

a) Arbeitgeberweisungen

Ein zentraler Punkt ist das Direktionsrecht des Arbeitgebers. Dieses erlaubt es ihm, Beschäftigte nach billigem

KI und Verantwortung

Ermessen zur Nutzung von KI-Systemen am Arbeitsplatz anzugeben. Grundsätzlich muss sich ein Arbeitgeber nur den KI-Einsatz zurechnen lassen, der unter seiner Autorität erfolgt. Das bedeutet, dass er für das Handeln seiner Mitarbeiter im Rahmen der von ihm vorgegebenen Richtlinien und Weisungen haftet. Wenn ein Mitarbeiter jedoch gegen diese Richtlinien verstößt und KI-Systeme eigenständig oder abweichend von den Vorgaben einsetzt, kann dies das Haftungsrisiko für den Arbeitgeber senken.

→ HINWEIS

Es ist daher wichtig, dass der Arbeitgeber eindeutige Regeln aufstellt, wer in welchem Umfang und zu welchem Zweck KI-Systeme im Unternehmen nutzen darf. Dabei sollte genau festgelegt werden, welche Anwendungen erlaubt sind, welche Daten verarbeitet werden dürfen und welche Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen sind. Auch die Verantwortlichkeiten und Aufsichtspflichten sollten klar verteilt werden.

Verstößt ein Mitarbeiter gegen diese Richtlinien und setzt KI-Systeme eigenmächtig oder entgegen der Vorgaben ein, kann sich der Arbeitgeber darauf berufen, dass dieser Einsatz weisungswidrig erfolgte. Er kann argumentieren, dass er für dieses Verhalten nicht haftet, da es außerhalb seiner Autorität und Kontrolle geschah.

b) KI Im Bewerbungsprozess

Besondere Vorsicht ist beim Einsatz von KI im Bewerbungsprozess geboten. Hier können die Dokumentationspflichten für Hochrisiko-KI-Systeme helfen,

Diskriminierungsvorwürfe zu entkräften. Allerdings birgt gerade der Einsatz von generativen KI-Systemen die Gefahr von Verstößen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, wenn der Arbeitgeber keinen Einblick in die Entscheidungsfindung der KI hat.

c) Betriebsrat bestimmt mit

Bei der Einführung von KI-Systemen im Unternehmen darf der Arbeitgeber nicht eigenmächtig handeln, sondern muss die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats beachten. Das heißt, der Betriebsrat hat ein Mitspracherecht und muss in bestimmten Fällen zustimmen, bevor der Arbeitgeber KI-Systeme einsetzen darf.

Besonders wichtig ist die Mitbestimmung, wenn die KI dazu genutzt werden kann, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. Das ist im Betriebsverfassungsgesetz klar geregelt. Dort steht, dass der Betriebsrat zwingend mitbestimmen muss, wenn technische Einrichtungen eingeführt werden, die zur Überwachung geeignet sind.

⚠ ACHTUNG

Dabei spielt es keine Rolle, ob die KI selbst Daten über die Arbeitnehmer sammelt oder nur vorhandene Daten auswertet. In beiden Fällen hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht.

Wo steht es?

Art. 5, 6 KI-VO in Verbindung mit Anhang III Ziffer 4; §§ 87, 90 BetrVG

7

KI und Verbraucherschutzrecht

Auch als Verbraucher hat man nach der KI-VO bestimmte Rechte im Umgang mit künstlicher Intelligenz. Allerdings unterscheidet sich die Art dieser Rechte von denen, die man vielleicht aus der Datenschutz-Grundverordnung kennt. In diesem Kapitel werden Verbraucher, Unternehmen und Behörden über die entsprechenden Pflichten und Rechte informiert.

1. Verbraucherrechte

Die KI-VO ist in erster Linie eine Produktregulierung. Das bedeutet, sie stellt Anforderungen an die Hersteller und Betreiber von KI-Systemen, um die Sicherheit und Grundrechte der Nutzer zu schützen. Sie gibt dem Verbraucher aber keine umfassenden Beschwerderechte. Das heißt, es bestehen nach der KI-VO keine festen Fristen oder ein Anspruch darauf, dass die Marktüberwachungsbehörden bei Rechtsverstößen tätig werden müssen.

2. Recht auf Beschwerde

Wenn man aber den Eindruck hat, dass ein KI-System nicht den Anforderungen an Transparenz, Robustheit oder menschliche Aufsicht genügt, kann man dies der Behörde melden, welche die Beschwerde prüft und gegebenenfalls Marktüberwachungsmaßnahmen einleitet, etwa Kontrollen vor Ort, Informationsanforderungen an den Hersteller oder sogar Verkaufsverbote.

→ HINWEIS

Allerdings hat man nach der KI-VO keinen Anspruch darauf, dass die Behörde eine bestimmte Maßnahme innerhalb einer Frist ergreift.

3. Recht auf Erläuterung

Das Recht auf Erläuterung nach der KI-VO ist besonders relevant, wenn man von Entscheidungen betroffen ist, an denen Hochrisiko-KI-Systeme beteiligt waren. Das können zum Beispiel Entscheidungen über Kreditvergaben, Versicherungsangebote, die Zuteilung von Sozialleistungen oder auch medizinische Diagnosen sein.

Wenn man hier den Eindruck hat, dass die Entscheidung nicht nachvollziehbar ist oder einen unverhältnismäßig hart trifft, kann man eine Erklärung verlangen. Diese muss verständlich darlegen, welche Rolle die KI gespielt hat und auf welchen Kriterien die Entscheidung beruht. So kann man besser einschätzen, ob die eigenen Rechte gewahrt wurden und gegebenenfalls weitere Schritte einleiten.

⚠ ACHTUNG

Eine Grenze findet dieses Recht aber dort, wo es mit anderen Gesetzen oder geschützten Interessen kollidiert, etwa mit Geschäftsgeheimnissen oder der nationalen Sicherheit.

4. Whistleblowing

Die KI-Verordnung sieht auch einen Hinweisgeberschutz vor. Das ist relevant für alle, die im Umfeld von KI-Systemen arbeiten und dort Verstöße gegen die KI-VO bemerken. Das können Beschäftigte von Herstellern oder Betreibern sein, aber auch Externe wie beauftragte Prüfer oder Zertifizierungsstellen. Sie können Missstände melden, ohne berufliche Nachteile oder andere Repressalien befürchten zu müssen. Im Detail sind solche Vorgaben in der Whistleblower-Richtlinie und im Hinweisgeberschutzgesetz geregelt.

5. Transparenz

Neben diesen Rechten gibt es auch Pflichten für Unternehmen beim Einsatz von KI-Systemen, die mit Verbrauchern in Kontakt treten. Denn jede natürliche Person muss darüber informiert werden, wenn sie mit KI-Systemen interagiert, die Texte, Bilder, Audio- oder Videoinhalte generiert. Die Art und Weise, wie diese Informationen bereitgestellt werden, muss dabei leicht verständlich und zugänglich sein. Es reicht also nicht aus, die Verwendung von KI irgendwo im Kleingedruckten zu verstecken. Stattdessen müssen die Informationen so aufbereitet werden, dass auch technisch weniger versierte Nutzer sie wahrnehmen und verstehen können.

⇒ BEISPIEL

Ein Beispiel für die Auswirkungen dieser Vorgabe im Verbraucherkontext sind KI-generierte Produktbewertungen, Empfehlungen, oder Produktdarstellungen in Online-Shops oder sozialen Medien. Hier muss für Verbraucher auf einen Blick ersichtlich sein, dass die Produktbewertung oder Fotos nicht von anderen Nutzern stammen, sondern maschinell erzeugt wurden.

Wo steht es?

Art. 50, 85, 86 KI-VO

8

KI und Urheberrecht

Wer ein literarisches oder künstlerisches Werk schöpft, hat ein Interesse daran, selbst über dessen Verwertung zu entscheiden. Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum des Urhebers deshalb vor einer unkontrollierten Verwertung durch Dritte. Zum Training einer künstlichen Intelligenz sind allerdings Unmengen an Daten erforderlich, die zum Teil urheberrechtlich geschützt sind. An ihnen lernt das System die wahrscheinlichste Wortfolge oder Pixelzusammensetzung. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Urheberrecht und dem KI-Einsatz liegt damit auf der Hand. Nicht umsonst klagen in den USA zahlreiche Urheber gegen KI-Anbieter wegen der Verletzung ihrer Rechte durch das Training und den Einsatz der Systeme. Wie das deutsche Recht mit diesem Spannungsverhältnis umgeht und was Anwender deshalb beachten müssen, wird in diesem Kapitel beleuchtet.

1. Schutz der Eingabe

Eine urheberrechtliche Betrachtung der KI-Einsatzes muss zwischen der Eingabe und der Ausgabe differenzieren. Die Eingabe ist die Anfrage (engl. Prompt) des Anwenders. Hier stellen sich vor allem zwei Fragen:

a) Darf ich urheberrechtlich geschützte Inhalte in das KI-System eingeben?

Schon wer Kapitel aus Harry Potter Werken in einen Chatbot eingibt und sich zusammenfassen lassen möchte, muss das Urheberrecht beachten. Denn grundsätzlich schützt das Urheberrecht vor jeder Form der Vervielfältigung eines Werkes. Die Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist daher nur mit Erlaubnis des jeweiligen Rechtsinhabers zulässig. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine vorübergehende oder dauerhafte Kopie handelt und in welchem Verfahren oder in welcher Zahl sie erstellt wurde. Damit ist jedenfalls im Ausgangspunkt bereits das Kopieren und Einfügen eines urheberrechtlich geschützten Textes eine Urheberrechtsverletzung.

Aber: Dass dieser Zustand nicht haltbar wäre, zeigt sich allerdings bereits am Beispiel der Suchmaschinen: Sollen sich Bürger wirklich der Gefahr von Schadenersatzforderungen aussetzen, wenn sie im Internet eine bestimmte Stelle ihres Lieblingsromans suchen? Das Urheberrecht hilft hier aus und bestimmt, dass vorübergehende Vervielfältigungen ausnahmsweise zulässig sind, wenn sie flüchtig sind und keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Die Suchmaschinenanfrage ist damit regelmäßig aus dem Schneider.

Was gilt nun für KI-Systeme? Viele Systeme behandeln die Anfragen der Nutzer nicht wie eine Suchmaschinenanfrage. Vielmehr nutzt das System die Inhalte der Anfrage, um seine Ergebnisse weiter zu verbessern. Die eingegebenen Daten landen also in der KI und dienen abstrakt als Grundlage weiterer Berechnungen. Flüchtig ist diese Form der Verwertung nicht.

→ HINWEIS:

Zumindest wenn das eingesetzte System die Eingaben verwendet, um seine Prozesse zu verbessern, sollten Anwender deshalb davon absehen, ihren Anfragen urheberrechtlich geschützte Inhalte zugrunde zu legen.

Wo steht es?

§ 44a UrhG

b) Sind meine Eingaben urheberrechtlich geschützt?

Die Potenziale eines KI-Systems sind stark abhängig von den Fähigkeiten des jeweiligen Nutzers. Wie ein hochgezüchtetes Turnierpferd benötigt auch das System zur vollen Leistungsfähigkeit einen fähigen Menschen, der es kontrolliert. Dazu zählt neben einem Verständnis für die Gefahren des KI-Einsatzes die Fähigkeit, dem System eindeutig zu vermitteln, was von ihm gewünscht ist.

Eine gut formulierte Anfrage, mit der die Potenziale eines KI-Systems ausgereizt werden können, ist daher von einem Wert. Online werden entsprechende Formulierungen bereits gehandelt und mit den „Prompt Engineers“, also den „Anfrageingenieuren“ hat sich bereits eine neue Berufsgruppe gebildet. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Anfragen selbst urheberrechtlichen Schutz genießen können.

Das Urheberrecht verlangt zur Entfaltung seines Schutzes eine gewisse Schöpfungshöhe. Grundsätzlich können ihm zwar auch kurze Texte unterfallen. Erforderlich ist aber ein gewisses Maß an Individualität und Kreativität.

→ HINWEIS

Einfache Prompts werden diese Schöpfungshöhe regelmäßig nicht erreichen. Denkbar ist ein Schutz erst bei umfangreichen Anfragen, in denen der Anwender dem System gestalterische Vorgaben macht, die Ausfluss seiner Kreativität sind.

2. Schutz der Ausgabe

Die Ergebnisse der KI-Systeme werden als Ausgabe (engl. Output) bezeichnet. Auch in Bezug auf KI-generierte Inhalte stellt sich die Frage urheberrechtlichen Schutzes. Dabei sind wiederum zwei Aspekte klärungsbedürftig:

Kommt den KI-generierten Inhalten urheberrechtlicher Schutz zu?

Zunächst stellt sich die Frage, ob KI-generierten Inhalten urheberrechtlicher Schutz zukommt. Das ist regelmäßig

nicht der Fall. Im Fokus des Urheberrechts steht der Urheber, also der Schöpfer des Werkes. Dieser kann nur ein Mensch sein. Erst wenn ein Mensch dem KI-System so konkrete Vorgaben macht, dass es nur noch als Werkzeug zur Herstellung des Werkes betrachtet werden kann, ist ein Urheberrechtsschutz ausnahmsweise denkbar. Angesichts der Fähigkeiten moderner KI-Systeme lässt sich aber daran zweifeln, ob sich die Kreativität des Menschen überhaupt noch gegen die Berechnungen des Systems durchzusetzen vermag.

b) Kann ich durch die Verbreitung KI-generierter Inhalte das Urheberrecht Dritter verletzen?

Von größerer Relevanz ist die Frage, ob der Anwender eines KI-Systems Gefahr läuft, Urheberrechte zu verletzen, wenn er KI-generierte Inhalte verwertet. Erfreulich dürfte zunächst die Nachricht sein, dass der Stil eines Künstlers keinen urheberrechtlichen Schutz genießt.

BEISPIEL

Ein KI-generiertes Bild im Stil von Picasso und ein Text im Stil von Goethe verletzen daher nicht das Urheberrecht.

Problematisch ist dagegen, dass KI-Systeme bisweilen große Teile ihrer Trainingsdaten zusammenhängend wiedergeben. Forscher haben nachgewiesen, dass einige KI-Modelle bei entsprechender Anfrage ganze Kapitel urheberrechtlich geschützter Bücher wiedergeben. Außerdem kommt es vor, dass größere Teile eines KI-generierten Bildes bekannten Werken entspringen, die urheberrechtlichen Schutz genießen.

BEISPIEL

Ein KI-generiertes Bild eines Comic-Superhelden im Stil von Spiderman könnte urheberrechtlich problematisch sein. Noch komplexer wird es, wenn ein Bild eines Piraten im Stile der Filmreihe Fluch der Karibik in der Anmutung des Schauspielers Johnny Depp generiert werden soll: Hier treten etwa marken- und persönlichkeitsrechtliche Probleme hinzu.

HINWEIS

Solange der KI-generierte Inhalt noch als Vervielfältigung oder Bearbeitung des geschützten Werkes betrachtet werden muss, ist das Urheberrecht betroffen. Der KI-Anwender darf das Ergebnis der KI deshalb nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers verwerten.

Die Grenze zwischen Urheberrechtsschutz und freier Verwertbarkeit liegt dort, wo das geschützte Werk im KI-generierten Ergebnis wiedererkennbar ist. Ist eine Erkennbarkeit ausgeschlossen, etwa weil das Werk stark verfremdet wurde oder weil es nur einen vernachlässigbaren Teil des Gesamtergebnisses bildet, kann der KI-Anwender den KI-generierten Inhalt frei verwerten. Diese Grenze gilt auch, wenn in einem KI-generierten Bild urheberrechtsrelevante Teile enthalten sind, das Bild im Anschluss aber von einem Menschen weiter bearbeitet wird. Geht im Zuge der weiteren Bearbeitung die Erkennbarkeit des geschützten Werkes verloren, darf das Bild frei verwertet werden.

ACHTUNG

Haftungsrisiko!

In der Praxis kann es schwierig sein, geschützte Werke in der Ausgabe eines KI-Systems als solche zu erkennen. KI-Anbieter nutzen zwar mittlerweile vermehrt Techniken, um die zusammenhängende Ausgabe von Trainingsmaterialien zu verhindern. Mit Sicherheit kann die Ausgabe eines urheberrechtlich geschützten Ergebnisses aber nicht ausgeschlossen werden. Wer kennt schon alle Designer-Möbel so genau, um zu entscheiden, ob ein vom KI-System generiertes Möbelstück diesem nachgeahmt worden ist? Wahrscheinlich ist das, denn gerade anhand von im Internet zugänglicher Bilder von Möbelstücken sind die KI-Modelle trainiert worden.

HINWEIS

KI-Anwender sollten die Ergebnisse der KI daher stets kritisch überprüfen und bei Zweifeln von der Verwertung des Inhalts absehen. Hilfreich kann es sein, ein Bild nicht in einem Prompt generieren zu lassen, sondern verschiedene Aspekte des gewünschten

Bildes in mehreren Prompts hinzuzufügen, um die Wahrscheinlichkeit einer Wiedergabe zusammenhängender Trainingsinhalte zu verringern.

3. Wie schütze ich meine Werke vor einer Verwertung im KI-System?

KI-Anbieter sind auf große Mengen an Daten angewiesen, um ihre Systeme zu trainieren. Wie gezeigt, kann es vorkommen, dass die Trainingsinhalte in den Ergebnissen des Systems auftauchen. Aber auch sonst haben Autoren, Texter, Künstler und Grafiker ein Interesse daran, ihre Daten nicht für das Training einer KI zur Verfügung zu stellen. Wie aber können sie sich davor schützen? Das Urheberrecht lässt eine Vervielfältigung geschützter Werke im Rahmen des Trainings einer künstlichen Intelligenz grundsätzlich zu, wenn diese frei zugänglich sind. Es sieht aber auch die Möglichkeit für Rechtsinhaber vor, der Vervielfältigung im Einzelfall zu widersprechen. Erforderlich ist dafür ein Widerspruch in maschinenlesbarer Form. Eine Erklärung in natürlicher Sprache in den AGB oder im Impressum des Internetauftritts genügt daher nicht. Die Systeme

würden eine solche Erklärung nicht als Widerspruch erkennen. Die Wahrscheinlichkeit wäre groß, dass sie den Widerspruch selbst zu Trainingszwecken verwenden.

HINWEIS

Der Widerspruch kann etwa im Code einer Internetseite oder in den Metadaten eines Bildes hinterlegt sein. Damit die Systeme den Widerspruch als solchen erkennen können, muss ihm eine eindeutige Handlungsanweisung zugrunde liegen.

Das erfordert eine technische Standardformulierung, die für die Systeme verständlich ist. Leider hat sich ein solcher Standard bisher nicht etabliert. Als erster Ansatz für einen standardisierten Widerspruch wurde ein sogenanntes TDM Reservation Protocol entwickelt, das auf der Internetseite des World Wide Web Consortiums abrufbar ist.

Wo steht es?

Art. 50, 85, 86 KI-VO

Glossar

Anbieter: Jeder, der ein KI-System oder ein KI-Modell entwickelt oder entwickeln lässt (Art. 3 Nr. 3 KI-VO).

Auftragsverarbeiter: Jeder, der personenbezogene Daten im Auftrag einer anderen Person verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO).

Betreiber: Jeder, der ein KI-System in eigener beruflicher Verantwortung verwendet (Art. 3 Nr. 4 KI-VO).

Betroffene Person: Jede natürliche Person, auf die sich personenbezogene Daten beziehen (vgl. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

BetrVG: Betriebsverfassungsgesetz; Gesetz zur Regelung der Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat.

Bias: Gewichtung, die in einem KI-System die Bewertung von Eingabedaten bestimmt.

Chatbot: Computerprogramm, das menschenähnliche Gespräche führen kann.

ChatGPT: Fortschrittlicher Chatbot, der auf KI-Technologien basiert.

Deepfakes: Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die von einer KI erzeugt oder manipuliert wurden und wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen in einer Weise ähneln, dass sie fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen (Art. 3 Nr. 60 KI-VO).

DS-GVO: Datenschutz-Grundverordnung; Gesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gemeinsam Verantwortliche: Zwei oder mehr Personen, die gemeinsam über die Zwecke und Mittel einer Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden (vgl. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

Generative KI: KI-System, das Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen kann.

GPAI-System: KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck; KI-System, das auf einem KI-Modell beruht und in der Lage ist, einer Vielzahl von Zwecken zu dienen (Art. 3 Nr. 66 KI-VO).

GPT-4: KI-Sprachmodell der Firma OpenAI, das bestimmten Versionen des Chatbots ChatGPT zugrunde liegt.

Halluzination: Erzeugung von Inhalten durch ein KI-System, die faktisch inkorrekt sind, Informationen aus Quellen verfälschen oder unsinnige Aussagen enthalten.

KI-Modell (Sprachmodell / LLM): Wahrscheinlichkeitsmodell, das mit einer großen Datenmenge darauf trainiert

wurde, gewünschte Ergebnisse auf bestimmte Anfragen anhand von Wahrscheinlichkeiten zu berechnen und das in eine Vielzahl nachgelagerter KI-Systeme integriert werden kann; bestehen Ergebnisse aus natürlicher Sprache, wird von (KI-)Sprachmodell (engl.: Large Language Model, kurz: LLM) gesprochen (vgl. Art. 3 Nr. 63 KI-VO).

KI-System: Computerprogramm, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist, das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben ableitet, wie Ausgaben (z. B. Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen) erstellt werden (Art. 3 Nr. 1 KI-VO).

KI-VO: KI-Verordnung; Gesetz zur Regulierung künstlicher Intelligenz.

Maschinelles Lernen: Verfahren, in dem Systeme darauf trainiert werden, die Handlungsanweisungen zur Berechnung von Ergebnissen auf Grundlage von Mustern und Korrelationen in großen Datensätzen selbstständig zu erstellen und anzupassen.

Natural Language Processing: Teilgebiet der KI-Forschung, dessen Ziel es ist, die Verarbeitung natürlicher Sprache durch Computerprogramme zu ermöglichen.

OpenAI: Unternehmen, das die KI-Sprachmodelle der GPT-Reihe und das darauf beruhende KI-System ChatGPT entwickelt hat.

Personenbezogene Daten: Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

Prompt: Eingabe des Nutzers in ein KI-System, typischerweise in einen Chatbot.

Social Scoring: Bewertung oder Einstufung von Personen über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens, ihrer persönlichen Eigenschaften oder ihrer Persönlichkeitsmerkmale (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c KI-VO).

Urheber: Schöpfer eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst (§ 7 UrhG).

UrhG: Urheberrechtsgesetz; Gesetz zum Schutz der Rechte des Urhebers an seinem Werk.

Verantwortlicher: Jeder, der über die Zwecke und Mittel einer Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

Whistleblowing: Meldung von rechtlichen Verstößen innerhalb eines Unternehmens oder an zuständige Behörden.

KI-Checkliste für Betreiber

Übersicht und Checklisten aus dem Verlag C.H.BECK

Bestandsaufnahme

- Eingesetzte und geplante KI-Systeme identifizieren

KI-VO

Verbotene Systeme

Überprüfen, ob KI-Systeme folgende verbotene Praktiken beinhalten, insbesondere:

- Manipulation oder unterschwellige Beeinflussung von Mitarbeitern
- Ausnutzung von Schwächen oder Schutzbedürftigkeit bestimmter Gruppen
- Bewertung oder Einstufung der Vertrauenswürdigkeit von Mitarbeitern
- Emotionserkennung am Arbeitsplatz (außer aus zwingenden Sicherheitsgründen)

Falls verbotene Praktiken identifiziert wurden:

- Einstellung des Einsatzes bis spätestens 1. Dezember 2024 planen und alternative Lösungen finden

Hochrisikante Systeme

Prüfen, ob eingesetzte oder geplante KI-Systeme in folgende Kategorien fallen:

- Bewerberauswahl und Einstellung
- Entscheidungen über Beförderungen oder Kündigungen
- Aufgabenzuweisung
- Leistungs- und Verhaltensbewertung von Mitarbeitern

Ausnahmen nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO

Falls ja, könnten Betreiberpflichten bei Hochrisikosystemen greifen, darunter insbesondere:

- KI-System gemäß Gebrauchsanweisung anwenden
- Aufzeichnung und Überwachung des Einsatzes und der Aktivität des KI-Systems

- Transparente Information der Betroffenen über KI-Einsatz

- Mitarbeitereschulung zum korrekten Umgang mit KI-Systemen durchführen

- Regelmäßige Risikoabschätzungen etablieren – auch durch Datenschutzfolgeabschätzungen

- Kooperation mit Behörden und KI-Anbietern sicherstellen

- Menschliche Aufsicht über KI-Entscheidungen gewährleisten

Achtung „Upgrade-Gefahr“ – Anbieterwechsel nach Art. 25 KI-VO

Anbieterrolle vermeiden

- Keine Zweckänderung in Richtung Hochrisiko

- KI-System nicht unter eigenem Namen/Marke vertreiben

- Keine wesentlichen Änderungen an Hochrisiko-KI vornehmen

- Falls doch: Kosten-Nutzen-Abwägung: Eigen-/Fortentwicklung als Anbieter vs. Lizenzierung in der Betreiberstellung

Datenschutzrecht

- Use case festlegen

- Rechte und Pflichten in Unternehmensrichtlinie festlegen

- Mitarbeiter schulen

- Datenschutzkonformen Einsatz prüfen (lassen)

- Dokumentation ergänzen

- Rechtsgrundlagen prüfen

- Informationspflichten anpassen

- Gegebenenfalls Vertrag zur Auftragsverarbeitung abschließen

- Schwellwertanalyse zur Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen

- Prozess zum Umgang mit Betroffenenrechten prüfen

Arbeitsrecht

Richtlinien für den KI-Einsatz im Unternehmen erstellen

- Festlegen, wer KI-Systeme in welchem Umfang und zu welchem Zweck nutzen darf
- Eingabe von personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen regeln

Bei KI im Bewerbungsprozess:

- Überwachen ob das KI-System möglicherweise diskriminierende Resultate liefert und gegebenenfalls übersteuern

Betriebsrat einbeziehen:

- Mitbestimmungsrechte beachten, wenn KI-Systeme zur Verhaltens- oder Leistungsüberwachung eingesetzt werden
- Betriebsrat ist zu informieren, wenn KI-Systeme eingesetzt werden

Checkliste Prompts

1. Klare und präzise Sprache

Achten Sie darauf, dass Ihre Eingaben eindeutig und leicht verständlich sind. Verwenden Sie eine klare und präzise Sprache.

2. Beispiele und Vergleiche

Veranschaulichen Sie Ihre Eingaben durch Beispiele und Vergleiche. Dies kann helfen, komplexe Sachverhalte zu verdeutlichen und stellt sicher, dass die beabsichtigte Bedeutung richtig verstanden wird.

3. Kontext

Definieren Sie den Kontext, damit das KI-System erkennen kann, für welche Zielgruppe und für welchen Zweck Sie die Ergebnisse benötigen. Geben Sie auch an, wann und wo Sie die Inhalte veröffentlichen wollen.

Urheberrecht

- Sicherstellen, dass keine urheberrechtlich geschützten Inhalte in das KI-System eingegeben werden
- KI-Ausgabe darauf prüfen, ob geschützte Werke darin enthalten sind; dann nicht weiterverwenden
- Auf eigener Website den Widerspruch gegen die Nutzung als Trainingsdaten maschinenlesbar erklären

Jugendschutz

- Anbieter auswählen, welche Filter zur Vermeidung jugendgefährdender Ausgaben vorsehen

Schutz von Geschäftsgeheimnissen

- Vertraulichkeitsvereinbarungen mit KI-Anbietern
- Keine Eingabe von sensiblen Geschäftsdaten

4. Fachbegriffe

Nutzen Sie spezifische Begriffe und Fachwörter, die für das Thema relevant sind. Dies erhöht die Genauigkeit der Antworten und stellt sicher, dass das KI-System die richtigen Informationen bereitstellt.

5. Wiederholungen

Scheuen Sie sich nicht davor, Ihre Eingaben zu wiederholen und Ihre Prompts kontinuierlich anzupassen. Selbst bei Verwendung desselben Prompts erhalten Sie Antworten, die sich geringfügig unterscheiden.

6. Nutzung von Feedback

Geben Sie dem KI-System ein Feedback, egal ob Sie mit den Antworten zufrieden sind oder Verbesserungsbedarf besteht. Anhand Ihrer Feedbacks kann die KI die Qualität der Antworten verbessern.

Erste Hilfe zur KI-Verordnung

Ab Februar 2025 muss jeder, der KI-Systeme wie ChatGPT in eigener Verantwortung zu beruflichen Zwecken verwendet, nach der KI-Verordnung eine entsprechende KI-Kompetenz besitzen und in seinem Unternehmen vermitteln. Die Broschüre hilft dabei, die neue Rechtspflicht zu erfüllen. Sie erklärt das neue KI-Recht anschaulich, ordnet es anhand von Beispielen ein und gibt wertvolle Praxistipps auf dem Weg zur KI-Kompetenz. Neben der KI-Verordnung werden auch andere Rechtsgebiete wie Datenschutz-, Urheber- und Arbeitsrecht mit einbezogen.

Behandelt werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie erwirbt man KI-Kompetenz?
- Was ist ein KI-System und was bedeutet es, dass es autonom agiert?
- Warum kann KI nicht denken und trotzdem in menschlicher Sprache sinnvoll antworten und Fragen stellen?
- Welche Nutzung von KI-Systemen ist gefahrlos möglich?
- Wo muss man aufpassen?
- Was bedeutet „prompten“ und wie geht das?
- Wie setzt man sich mit KI-Ergebnissen auseinander?
- Wie behält man als Mensch die Kontrolle über das Werkzeug KI?

- Was bedeutet der Einsatz von KI für das Lernen?
- Wo kann die Technik helfen, wo nicht?
- Welche Anforderungen gelten neben dem KI-Recht?

Zum Autorenteam

Prof. Dr. Rolf Schwartmann ist Professor an der Technischen Hochschule Köln und Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, Privatdozent an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V.

Kristin Benedikt ist Richterin am Verwaltungsgericht und Mitglied im Vorstand der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V.

Moritz Köhler ist Mitarbeiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln und Doktorand bei Prof. Dr. Rolf Schwartmann an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Dr. Markus Wünschelbaum ist Persönlicher Referent für Policy und Datenstrategie des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

ISBN 978-3-406-82718-1



9 783406 827181 € 9,90